

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Firma Sika Deutschland GmbH, Kornwestheimer Str. 103-107, 70439 Stuttgart, für den Standort Stuttgarter Str. 117, 72574 Bad Urach, mit Bescheid vom 05.06.2014, Az.: 54.1/8823-12.1 Sikaflex/neue Produktlinie Sikadur/Power, eine Genehmigung nach § 4 und § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt:

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8 a) BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid
Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht.

2. BVT-Merkblatt
Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:
„Beste verfügbare Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“ vom Dezember 2005.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1), den 11. Juni 2014

Internetfassung



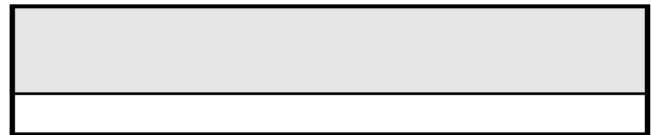
Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Postzustellungsurkunde

Sika Deutschland GmbH
Kornwestheimer Str. 103-107
70439 Stuttgart

Tübingen 05.06.2014
Name Marina Kittel
Durchwahl 07071 757-3018
Aktenzeichen 54.1/8823-12.1 Sikaflex/neue
Produktlinie Sikadur/Power
(Bitte bei Antwort angeben)



**☛ Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Aufnahme einer neuen
Produktlinie „Sikadur/Power“ auf der bestehenden SIKAFLEX-/Sikaforce-
Anlage zur Herstellung von Klebemitteln
Standort: Stuttgarter Str. 117, 72574 Bad Urach**

Ihr Antragsschreiben vom 18.03.2014

Anlage

1 Ordner mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Ihr Antragsschreiben vom 18.03.2014 ergeht Folgendes:

I. Entscheidung

1. Der Firma Sika Deutschland GmbH, Kornwestheimer Str. 103-107, 70439 Stuttgart, wird auf ihren o. g. Antrag für den Standort Stuttgarter Str. 117, 72574 Bad Urach, die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

gemäß §§ 4, 5, 6 und § 16 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) für

Anlagen nach den Nrn. 4.1.8, 9.3.2 und 10.6 des Anhang 1 der 4. BImSchV erteilt.

Die bestehende SIKAFLEX-/Sikaforce-Anlage zur Herstellung von Dicht- und Klebstoffen ist wie folgt zu ändern: Aufnahme einer neuen Produktlinie „Sikadur/Power“ (Epoxidharzkleber für Windkraftkomponenten) auf der bestehenden Anlage zur Herstellung von Klebemitteln. Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die Nebeneinrichtungen zu dieser Anlage.

2. Bestandteile dieser Entscheidung sind die in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen sowie die im Anhang A genannten Antragsunterlagen.
3. Die Anlage ist gemäß den im Anhang A dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu betreiben, soweit in dieser Genehmigung nichts anderes festgelegt ist. Die bisher genehmigten immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen des Regierungspräsidiums Tübingen bleiben unberührt, soweit in dieser Genehmigung nichts anderes bestimmt ist.
4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt.

II. Nebenbestimmungen (§ 12 Abs. 1 BImSchG)

1. Immissionsschutzrecht

1.1 Die in der Genehmigung vom 15.02.2007, Az.: 54.1/8823.12-1/Sikaflex/Abluftrein., unter 1.3.1 genannten Emissionswerte sind auch beim Betrieb in der mit dieser Genehmigung zugelassenen geänderten Anlage einzuhalten. Die dort genannten Grenzwerte gelten unverändert fort.

1.2 Die Einhaltung der Grenzwerte nach 1.1 ist nach der Betriebsaufnahme und Erreichen des ungestörten Betriebes (Regelbetrieb), frühestens jedoch drei und spätestens sechs Monate nach Aufnahme der neuen Produktlinie „Sikadur/Power“ durch Messgutachten einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die Messungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können. Die Aufnahme der neuen Produktlinie „Sikadur/Power“ ist dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 1.3 Die Messungen sind wiederkehrend alle drei Jahre an der Emissionsquelle EQ 10 (Regenerative Nachverbrennungsanlage) durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchzuführen.
- 1.4 Der Messbericht ist dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich vorzulegen.
- 1.5 Diese Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung die neue Produktlinie „Sikadur/Power“ aufgenommen wird.

2. Arbeitsschutz

Die Mengen bereitgestellter Gefahrstoffe im Produktionsbereich sind auf den Schichtbedarf zu begrenzen. Darüber hinausgehende Mengen sind entsprechend den Anforderungen gemäß TRGS 510 (Technische Regeln für Gefahrstoffe) „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ zu lagern.

III. Hinweise

1. Nach § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG sind der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.
2. Unbeschadet des Hinweises Nr. 1 wird gemäß § 10 Abs. 8 a) S. 1 BImSchG bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts (beste verfügbare Technik) im Internet öffentlich bekannt gemacht.
Das für diese Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist „Beste verfügbare Technik für die Herstellung organischer Feinchemikalien“ vom Dezember 2005.
3. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung werden gemäß der Anmerkung 4 zu den Anmerkungen zu Nr. 8 Gebührenverzeichnis UM (GebVerz UM) neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben und sind von der Antragstellerin zu tragen.
4. Der Erlass nachträglicher Anordnungen nach § 17 BImSchG bleibt vorbehalten.

5. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
6. Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).
7. Die Einstellung des Betriebes ist dem Regierungspräsidium Tübingen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen.

IV. Begründung

1. Verfahrensgegenstand

Die Firma Sika Deutschland GmbH, Kornwestheimer Str. 103-107, 70439 Stuttgart, betreibt am Standort Stuttgarter Str. 117, 72574 Bad Urach, eine Anlage zur Herstellung von Dicht- und Klebstoffen (SIKAFLEX-/Sikaforce-Anlage). Die bestehende Gesamtanlage ist folgenden Nummern des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen: Nrn. 4.1.8, 9.3.2 und 10.6.

Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung ist die Einführung einer neuen Produktlinie „Sikadur/Power“ zur Herstellung von Klebmitteln (Epoxidharzkleber für Windkraftkomponenten: Komponenten A und B) auf der bestehenden SIKAFLEX-/Sikaforce-Anlage zur Herstellung von Dicht- und Klebstoffen einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen. Eine Erhöhung der bereits genehmigten Gesamtkapazität der SIKAFLEX-/Sikaforce-Anlage von ca. 5.000 t/a wurde nicht beantragt.

Bestandteil der Komponente A der Produktlinie „Sikadur/Power“ ist ein Zähmodifikator, welcher ebenfalls in der SIKAFLEX-/Sikaforce-Anlage produziert werden soll. Bei der Herstellung des Zähmodifikators handelt es sich um ein Produkt, welches durch chemische Umsetzung gebildet wird. Diese Produktion, eine Polymerisationsreaktion von Epoxidharz zu Di-Epoxidharz, unterliegt der Nr. 4.1.8 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Eine weitere Beschreibung des Vorhabens ist den im Anhang A genannten Antragsunterlagen zu entnehmen.

2. Genehmigungsfähigkeit

Die formellen und die sich aus § 6 BImSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen für die wesentliche Änderung liegen vor bzw. deren Erfüllung sind durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG sichergestellt.

2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit

Die Änderungsmaßnahmen stellen eine wesentliche Änderung im Sinne des BImSchG dar und bedürfen einer Änderungsgenehmigung gemäß §§ 4, 5, 6 und § 16 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV für Anlagen nach den Nrn. 4.1.8, 9.3.2 und 10.6 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Mit Schreiben vom 18.03.2014 hat die Firma Sika Deutschland GmbH die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Einführung der neuen Produktlinie „Sikadur/Power“ auf der bestehenden SIKAFLEX-/Sikaforce-Anlage zur Herstellung von Klebemitteln beantragt. Dieser Antrag ging am 18.03.2014 beim Regierungspräsidium Tübingen ein.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO).

Das Genehmigungsverfahren wurde nach Maßgabe der §§ 10 und 16 BImSchG sowie nach den Vorgaben der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) durchgeführt.

Das Anhörungsverfahren wurde am 24.03.2014 eingeleitet. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG haben folgende Behörden zu den Antragsunterlagen Stellung genommen: Landratsamt Reutlingen (Kreisbrandmeister, untere Naturschutzbehörde, untere Bodenschutzbehörde), Stadt Bad Urach und Referat 54.1 des Regierungspräsidiums Tübingen (Industrie / Schwerpunkt Luftreinhaltung). Bedenken wurden keine vorgebracht. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in diesem Bescheid berücksichtigt.

Die Firma Sika Deutschland GmbH beantragte die Durchführung des Verfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Auslegung des Antrags sowie der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG. Die Voraussetzungen dafür liegen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen ist. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, da die Kapazität der bestehenden Gesamtanlage sowie die bisher geneh-

migten Emissionswerte und Lärmimmissionen nicht überschritten werden. Dem Antrag der Firma konnte daher stattgegeben werden.

Gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV ist in einem Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung einer Anlage nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die in Anlage 1 genannten Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung selbst erreicht oder überschritten werden oder die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 a) der 9. BImSchV genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) haben kann. Die Größen- oder Leistungswerte werden durch die Einführung der neuen Produktlinie „Sikadur/Power“ selbst nicht erreicht oder überschritten. Jedoch musste die Möglichkeit der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter in einer Vorprüfung geprüft werden.

Die geplante Änderung fällt unter Nr. 4.2 (allgemeine Vorprüfung) und Nr. 9.3.3 (standortbezogene Vorprüfung) der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c) UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Denn aufgrund überschlägiger Prüfung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde deutlich, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 a) der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss, wurde gemäß § 3 a) S. 2 UVPG vom 28.04.2014 bis 15.05.2014 an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben.

Die formellen Genehmigungsvoraussetzungen zur Erteilung der Änderungsgenehmigung sind erfüllt.

2.2 Materielle Genehmigungsfähigkeit

Die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. Danach ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

§ 5 BImSchG setzt voraus, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG entsprechen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG);
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Die Antragsunterlagen zeigen nachvollziehbar auf, dass die genannten Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG eingehalten werden. Die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, sonstiger Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) werden u. a. mit Einhaltung der bereits genehmigten Emissionsbegrenzungen sichergestellt. Durch die Änderung der Anlage ergibt sich keine Erhöhung der bisher genehmigten Emissionswerte. Die Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird wie bisher erfüllt. In der SIKAFLEX-/Sikaforce-Anlage fallen keine Abfälle zur Beseitigung an. Die Abfälle zur Verwertung stellen keine Änderungen zum Bestand dar und werden wie bisher ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verwertet (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG). Die Einführung der neuen Produktlinie ändert ebenfalls nichts am sparsamen und effizienten Energieverbrauch (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Aufgrund der aufgeführten Punkte liegen die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vor. Gleichzeitig stehen der geplanten Änderung keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegen. Den Belangen des Arbeitsschutzes wird bei Beachtung der Nebenbestimmung Nr. 2 ausreichend Rechnung getragen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Da die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, ist die Änderungsgenehmigung zu erteilen.

V. Gebühren

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt. Der Gebührenrechnung können keine Investitionskosten zugrunde gelegt werden. Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und § 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und den § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 2 der Gebührenverordnung Umweltministerium (GebVO UM) i.V.m. der Anmerkung zu den Nrn. 8.1 bis 8.4 der Anlage hierzu (GebVerz UM). Da die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c) UVP ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, wird zusätzlich eine Gebühr nach Nr. 8.7.2 des GebVerz UM festgesetzt.

Die Grundsätze der Gebührenbemessung ergeben sich aus § 7 LGebG (insbesondere Verwaltungsaufwand, wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner).

Ausgehend von einer durchschnittlichen wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung wird der Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) unter Berücksichtigung der Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen gemäß der Anlage 1 zur VwV-Kostenfestlegung festgesetzt.

Die Gebühr wird mit der Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig. Sie ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50,00 € nach unten abgerundeten Betrages, erhoben (§ 20 LGebG).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstr. 13, 72488 Sigmaringen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage gegen das Land Baden-Württemberg (Regierungspräsidium Tübingen) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Gabriele Fetzer

Anhang A: Antragsunterlagen

	Seitenanzahl
1. Antrag der Sika Deutschland GmbH	1
1.1 Inhaltsverzeichnis	2
1.2 Einleitung und Antragstellung	3
1.3 Formblatt 1.1 Antrag	3
1.4 Formblatt 1.2 Antrag	2
2. Antragsunterlagen	
2.1 Standortbeschreibung	
2.1.1 Örtliche Lage / Verkehrsanbindung / Topografische Gegebenheiten	1
2.1.2 Klimatologische Gegebenheiten / Derzeitige Nutzung am Standort / weitere Informationen zum Standort	2
2.2 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
2.2.1 Vorgesehene Betriebszeiten und Personaleinsatz / Zweck der Anlage / Anlagenbeschreibung	1
2.2.2 Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen	2
2.2.3 Verfahrensbeschreibung und –bedingungen	1
2.2.4 Formblatt 2.2 Verfahren (Stoffübersicht)	2
2.2.5 Formblatt 2.3 Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik)	1
2.2.6 Formblatt 2.4 Verfahren (Stoffdaten: Wirkung, Gefahr)	1
2.2.7 Energie- und Betriebsmittelversorgung / Mögliche Betriebsstörungen / Anlagensicherheit	2
2.3 Betriebliche Emissionen	
2.3.1 Emissionsquellen / Erwartete Emissionen im Normalbetrieb / Emissionen bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen	2
2.3.2 Formblatt 2.5 Emissionen (Vorgänge)	1
2.3.3 Formblatt 2.6 Emissionen (Massen / Abgasreinigung)	1
2.3.4 Formblatt 2.7 Emissionen (Quellenverzeichnis)	1
2.4 Betriebliche Schallemissionen und –immissionen	1
2.4.1 Formblatt 2.8 Lärm	1
2.4.2 Formblatt 2.9 Lärm (verursacht von der Anlage)	1
2.5 Sicherheitsvorkehrungen	

2.5.1	MSR-Einrichtungen / Brand- und Explosionsschutz	2
2.5.2	Formblatt 2.10 Störfall	1
2.6	Verwertung und Entsorgung von Abfällen / Abwasseraufkommen	1
2.6.1	Formblatt 2.11 Abfallverwertung	3
2.6.2	Formblatt 2.12 Abfallbeseitigung	1
2.7	Bautechnische Angaben und Bauvorlagen	
2.7.1	Bauliche Maßnahmen an den Anlagen / Brandschutz und Löschwasser- rückhaltung	1
2.7.2	Formblatt 2.13 Brandschutz	1
2.7.3	Formblatt 2.14 Brandschutz	1
2.8	Arbeitsschutz	2
2.8.1	Formblatt 2.15 Arbeitsschutz	1
2.8.2	Formblatt 2.16 Arbeitsschutz	1
2.8.3	Formblatt 2.17 Arbeitsschutz	1
2.9	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
2.9.1	Formblatt 2.18 Wassergefährdende Stoffe	1
2.10	Angaben zur Wärmenutzung	
und 2.11	Betrachtungen zu Umweltauswirkungen	1
2.11.1	Formblatt 2.19 Umweltverträglichkeitsprüfung	1
3.	Sonstige Angaben	
3.1	Betriebsorganisation / Maßnahmen nach Betriebseinstellung	2
4.	Anlagen	1
4.1	Anlagenverzeichnis	1
4.2	Anlage 1	1
4.2.1	Topografische Karte, Stadtplan	2 Karten
4.3	Anlage 2	1
4.3.1	Lageplan / Aufstellungsplan	2 Pläne
4.4	Anlage 3	1
4.4.1	Verfahrensschema, RI-Fließbilder	2 Pläne
4.5	Anlage 4 (Stoffliste)	1

4.5.1	Stoffliste und Sicherheitsdatenblätter	1 CD, 2 Datenblätter
4.6	Anlage 5	1
4.6.1	Herstellprotokolle / Formulation / Reaktionsgleichungen	12
4.7	Anlage 6	1
4.7.1	Deckblatt	1
4.7.2	Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG	21
4.7.3	Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg	12
4.8	Anlage 7	1
4.8.1	Gutachterliche Stellungnahme: Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes	3

Anhang B: Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung finden Sie unter:
www.gaa.baden-wuerttemberg.de

4. BImSchV: Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I Nr. 21, S. 973)).

9. BImSchV: Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I Nr. 21, S. 973)).

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I Nr. 34, S. 1943)).

GebVO UM: Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörde in seinem Geschäftsbereich vom 28.02.2012 (GBl. Nr. 5, S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.03.2013 (GBl. 2013 Nr. 4, S. 62).

GebVerz UM: Gebührenverzeichnis als Anlage der jeweiligen Gebührenverordnung.

ImSchZuVO: Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 17.12.2013 (GBl. Nr. 18, S. 498).

LGebG: Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 313).

TRGS 510: Technische Regeln für Gefahrstoffe „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ (GMBI 2013 S. 446-475 v. 15.5.2013).

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I Nr. 41, S. 2553).

VwV-Kostenfestlegung: Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung vom 03.01.2014 (GABl. Nr. 1, S. 2).